



Satzung des gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Anthroposophie in Mechernich e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen (z. B. Schulleiter, Schüler) gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Anthroposophie in Mechernich e.V.“
- (2) Die Satzung wurde am 10.11.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter VR 9869 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mechernich.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
- (2) Der Verein arbeitet auf christlicher Grundlage, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung. Die Verwaltungs- und Organisationsstrukturen werden an die geänderten Erfordernisse der heutigen Zeit angepasst. Bei allen Aufwendungen und Ausgaben werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Vereinsvermögen ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch das Betreiben, Unterhalten und Fördern von Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fördern der Ausbildung und Weiterbildung von Waldorflehrern und durch kulturelle und künstlerische Veranstaltungen verwirklicht.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Tätigkeitsvergütungen mit Mitgliedern des Vereins zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen einschließlich der üblichen Nebenleistungen bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere auch für Vergütungen, wie sie im Rahmen des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG sowie gem. § 8 SGB IV für Tätigkeiten, die nicht Vorstandstätigkeiten sind, gezahlt werden können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind für die Tätigkeit im Rahmen und Umfang ihres Amtes ehrenamtlich tätig. Darüberhinausgehende Tätigkeiten bleiben unberührt.

- (5) Der Verein darf Vermögen und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbindung, diese für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein, die die Vereinsziele und -zwecke nach ihren Möglichkeiten fördern und unterstützen wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und wirkt sofort. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge und Finanzierung)

- (1) Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und anderes mehr.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl des Vorstands, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen

und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Spätestens im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt. Er ist verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei erfolgen die Einladungen auf dem Postweg oder in elektronischer Form. Sie können zusätzlich auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls der Antrag die Abwahl des Vorstandes betrifft, so beschließt abweichend von Absatz 4 die Mitgliederversammlung über den neuen Termin unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für den neuen Termin und gilt dann im neuen Termin als ordnungsgemäß einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Mitgliederversammlung steht es frei, stattdessen aus ihrer Mitte einen Leiter zu wählen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder beizufügen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, führen Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwalten dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks, verfassen einen Jahresbericht, berufen die Mitgliederversammlung ein und führen ihre Beschlüsse durch, entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann einstimmig bestimmte Aufgaben an einzelne Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten (Untervollmacht) erteilen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt als Vorstand. Sinkt durch die Beendigung der Mitgliedschaft oder durch vorzeitige Amtsausscheidung aus anderen Gründen während des laufenden Geschäftsjahres die Anzahl der Vorstände auf weniger als zwei, kann sich der Vorstand umgehend ein Mitglied selbst berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen protokolliert und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Einstimmige Beschlüsse dürfen im Umlaufverfahren getroffen werden und sind dann im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu vermerken.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung überträgt die Aufgabe der Kassenprüfung an einen externen und dazu besonders geeigneten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Dienstleister. Der Vorstand beauftragt den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auch unter Beachtung verhältnismäßiger Kosten.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die Trägerverein einer Schule auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners in Mechernich ist, hilfsweise an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die Trägerverein eines Waldorfkindergartens in Mechernich ist, äußerst hilfsweise an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung im Sinne dieser Satzung.

§ 13 (Alte Fassung der Satzung)

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister verlieren alle zuvor beschlossenen Satzungen des "Vereins zur Förderung der Anthroposophie in Mechernich" ihre Gültigkeit.

Satzvey, den 20.03.2018

Die Mitgliederversammlung